

Fluor Protector S

Der fluoridhaltige Schutzlack



Verstärkter
Schutz gegen Karies
und Erosionen

überreicht durch:
Ivoclar Vivadent GmbH

Fluor Protector S findet in den Zahnarztpraxen Einsatz bei der Behandlung von überempfindlichen Zahnhälsen, im Rahmen der Langzeitkariesprophylaxe (Fluoridierung), Erhöhung der Säureresistenz des Schmelzes unter abnehmbaren Schienen, Klammerzähnen, wie im Rahmen von orthodontischen Behandlungen. Ebenso bei Maßnahmen zur Refluoridierung von angeätzten und partiell entkalkten Schmelzpartien, im Rahmen der Kavitätenpräparationen, oder nach der Belagspolitur bei der Zahnsteinentfernung.

Hinweise zur Ab- bzw. Berechnung der erfolgten Maßnahmen bei gesetzlich- und privatversicherten Patienten

Behandlung überempfindlicher Zahnflächen

Die Maßnahme kommt u. a. vor, im Zusammenhang mit Par-Behandlungen, an freiliegenden Zahnflächen, im Anschluss an Einschleifmaßnahmen oder im Zusammenhang mit Präparationen von Füllungen oder Kronen, **wenn gezielt überempfindliche Zahnflächen** (z. B. mit Fluor Protector S) behandelt werden.

Beim gesetzlich Versicherten wird dies mit der **Bema Nr. 10 - Behandlung überempfindlicher Zähne, je Sitzung** – über die elektronische Gesundheitskarte als Sachleistung abgerechnet. Die Maßnahme ist je Sitzung einmal berechenbar, unabhängig von der Anzahl der touchierten Zahnflächen. Es gibt keine Einschränkung bzgl. der Anzahl der Sitzungen, wobei das Gebot der Wirtschaftlichkeit (§ 12 SGB V) beachtet werden sollte.

Es müssen alle notwendigen Zahnflächen in einer Sitzung behandelt werden. Eine Aufteilung auf mehrere Sitzungen ist unzulässig.

Wichtig!

Hierunter fällt nicht das Versorgen der Dentinwunde durch imprägnieren oder touchieren unmittelbar nach der Präparation, dies ist Leistungsinhalt der Präparation selbst. Ebenso stellt die Remineralisierung nach erfolgter Restauration mittels Komposite keine Leistung dar, welche als Sachleistung zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung berechnet werden kann.

Im Bereich der Privatabrechnung wird diese Maßnahme mit der **GOZ Nr. 2010 - Behandlung, überempfindlicher Zahnflächen, je Kiefer** – berechnet, somit ist der zweimalige Ansatz pro Sitzung möglich. Es gibt keine Einschränkung bzgl. der Anzahl der Sitzungen. Laut § 10 Abs. 2 ist bei Rechnungsstellung eine verständliche Bezeichnung des/der behandelten Zahnes/Zähne anzugeben. Gemäß § 5 Abs. 2 GOZ ist der Faktor entsprechend nach Schwierigkeit, Zeitaufwand, Umstand nach billigem Ermessen zu bestimmen.

Fluoridierung im Rahmen der Langzeitkariesprophylaxe

Fluoridierungsmaßnahmen können bei bleibenden Zähnen, wie Milchzähnen, im Rahmen der Kariesintensivprophylaxe erforderlich sein.

Bei gesetzlich versicherten Kindern und Jugendlichen ist die Maßnahme zur Schmelzhärtung im Bema mit der **IP 4 - Lokale Fluoridierung der Zähne** – hinterlegt und für Versicherte, die das sechste, aber noch nicht das

achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, als Sachleistung über die elektronische Gesundheitskarte, abrechenbar. Zum Leistungsinhalt gehört dabei das Entfernen von weichen Belägen, wie Maßnahmen zur Trockenlegung der Zähne. Die Leistung ist je Kalenderhalbjahr einmal abrechnungsfähig. Bei Versicherten mit hohem Kariesrisiko (dmft/DMFT) kann ab dem 30. (6. Lebensmonat*) Lebensmonat im Rahmen der FU bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die Nr. IP4 je Kalenderhalbjahr zweimal abgerechnet werden. Ebenso ist eine Berechnung der IP 4, bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres, nach Durchbruch der 6-Jahrmolaren möglich.

*bei bestehendem Sondervertrag, zwischen der jeweiligen KZV und einzelnen Krankenkassen

Bei privat versicherten Patienten, wie als Privatleistung bei gesetzlich versicherten Patienten sind Maßnahmen zur Fluoridierung im Rahmen der GOZ unabhängig vom Alter mit der **Nr. 1020 – Lokale Fluoridierung zur Verbesserung der Zahnhartsubstanz, zur Kariesvorbeugung und -behandlung, mit Lack oder Gel, je Sitzung** – zu berechnen. Laut GOZ Bestimmungen sind Maßnahmen, welche nach der Geb. Nr. 1020 berechnet werden, innerhalb eines Jahres (Zeitraum von 12 Monaten) höchstens viermal berechnungsfähig. Bei Rechnungsstellung ist laut § 10 Abs. 2 GOZ eine verständliche Bezeichnung des/der behandelten Zahnes/Zähne anzugeben. Der Faktor bestimmt sich gemäß § 5 Abs. 2 GOZ nach Schwierigkeit, Zeitaufwand, Umstand entsprechend.

KZBV: Schnittstellen zwischen Bema und GOZ zu der GOZ-Nr. 1020 (Stand 01.06.2015). Eine Leistung nach der Nr. 1020 GOZ ist mit Versicherten der GKV nach Vollendung des 30. Lebensmonats und **vor Vollendung des 18. Lebensjahres in der Regel nicht vereinbarungsfähig.**

Bei vorzeitigem Durchbruch der 6-Jahrmolaren ist die Abrechnung der lokalen Fluoridierung der Zähne zur Zahnschmelzhärtung über die Nr. IP4 BEMA möglich. Die Leistung nach Nr. 1020 GOZ ist für dieselbe Sitzung neben der Nr. IP4 BEMA nicht vereinbarungsfähig, da es hierbei zu einer unzulässigen Überschneidung der Leistungsinhalte käme. Die Leistung ist vereinbarungsfähig, soweit die in den Abrechnungsbestimmungen vorgegebenen Fristen nicht eingehalten werden. Die Nr. 10 BEMA (Behandlung überempfindlicher Zähne, für jede Sitzung) ist für prophylaktische Maßnahmen nicht abrechenbar.

Fluoridierung im Rahmen der Professionellen Zahnreinigung

Die Professionelle Zahnreinigung, auch PZR genannt, ist in der Gebührenordnung für Zahnärzte, mit der **Geb. Nr. 1040 -Professionelle Zahnreinigung** hinterlegt. Diese beinhaltet laut der Bestimmungen zur Gebührenziffer, welche je Zahn, Implantat oder Brückenglied, berechnet werden kann, folgende Maßnahmen:

- Entfernen der supragingivalen/gingivalen Beläge auf Zahn- und Wurzeloberflächen
- Reinigung der Zahnzwischenräume
- Entfernen des Biofilms
- Oberflächenpolitur
- **geeignete Fluoridierungsmaßnahmen**

Die Fluoridierung ist somit Leistungsinhalt der Geb. Nr. 1040 und **nicht am selben Zahn, in derselben Sitzung gesondert nach der Gebühren- Nr. 1020 berechenbar**. Der Aufwand der professionellen Zahnreinigung, ist gemäß § 5 Abs. 2 GOZ entsprechend Schwierigkeit, Zeitaufwand und Umstand, nach billigem Ermessen zu bestimmen.

Der BEMA beinhaltet keine Maßnahmen zur Professionellen Zahnreinigung. Wird beim gesetzlich versicherten Patienten eine professionelle Zahnreinigung vorgenommen, muss diese vor Behandlungsbeginn, auf Grundlage der GOZ, in einer privaten Behandlungsvereinbarung (§ 4 Abs. 5 BMV-Z – § 7 Abs. 7 EKVZ) schriftlich vereinbart werden. Diese Vereinbarung ist auch erforderlich, bei Vereinbarung der Geb. Nr. 1020 beim GKV-Patienten.

Materialkostenberechnung im Rahmen der Gebührenordnung für Zahnärzte

Laut der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) sind Materialien nicht zusätzlich berechnungsfähig. Die Kosten hierfür sind mit den Gebühren abgegolten, außer diese sind in den allgemeinen Bestimmungen oder den Bestimmungen der jeweiligen Gebührenposition explizit aufgeführt. Laut der Bestimmungen zu den Geb. Nr. 1020, 1040 und 2010 sind die Materialien mit der Gebührennummer abgegolten und nicht zusätzlich berechenbar.

Eine Ausnahme bildet die sogenannte „Unzumutbarkeitsregelung“. Der BGH hat im Urteil vom 27.05.04 Az. III ZR 264/03 festgestellt, dass gegen den Ausschluss der Berechnung von Praxismaterialien dann Bedenken bestehen, wenn deren Kosten einen großen Teil des zahnärztlichen Honorars aufzehren.

Nach Feststellung des BGH besteht eine Unzumutbarkeit, wenn die Gebühr (ganz oder teilweise) von den Materialkosten aufgezehrt wird, bei **Faktor 1,0 zu 100 %, bei Faktor 2,3 zu 75-89 %, bei Faktor 3,5 zu 50-58 %**. Dies sollte bei der Verwendung von Fluor Protector S im Zusammenhang mit den GOZ Nr. 1020 und 2010 geprüft werden. Empfehlenswert ist es dann, bei Rechnungsstellung darauf hinzuweisen, dass es sich um ein Material handelt, welches der Unzumutbarkeitsregelung zuzuordnen ist. Dies erspart meist Rückfragen von Erstattem.

Diese Abrechnungsempfehlungen gelten auch für das Produkt Fluor Protector!

Autorin:

Dental Client – Ingrid Honold – ZMV – ihonold@web.de

Hinweis

Die Abrechnungshinweise sind von der Autorin nach ausführlicher Recherche erstellt worden. Eine Haftung und Gewähr wird jedoch ausgeschlossen. Letztendlich kann nur der Behandler die erbrachten Maßnahmen entsprechend bewerten.

Stand: März 2016